



Drucksache	Nr.: X / 149.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 149.1	13. Dezember 2024

Antrag der Stadt Offenbach am Main auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652B „Kaiserlei Nordost; Östlicher Teil“ für die Zulassung von Einzelhandel im Gewerbegebiet

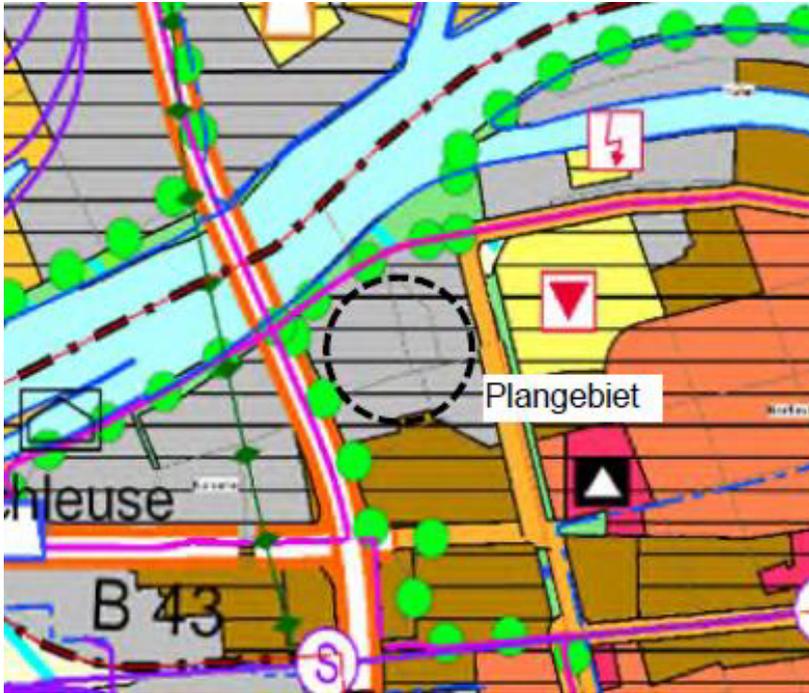
Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 149.1

- I Die Abweichung von Ziel Z3.4.3-3 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird auf der Grundlage des Antrags der Stadt Offenbach am Main vom 22. August 2024, der unter II. aufgeführten Nebenbestimmung, sowie der in Kapitel G enthaltenen Plankarte, die Bestandteil dieser Entscheidung ist, zugelassen.
- II Die Zulassung der Abweichung wird mit folgender Maßgabe und aufschiebenden Bedingung verbunden:
 1. Die Verkaufsfläche für die im Antragsbereich auf Basis des zugrundeliegenden Konzeptes künftig zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment ist auf insgesamt max. 1.000 m² zu begrenzen. Dies ist durch adäquate Festsetzungen insbesondere im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren, sicherzustellen.
 2. Die vorliegende Abweichungszulassung wird erst und ausschließlich wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn eine erforderliche Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 zugelassen und bestandskräftig oder vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen festgestellt worden ist, dass eine solche nicht erforderlich ist.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader
Schriftführerin

Auszug aus dem Abweichungsantrag Kapitel G
Plankarte



Bereich, in dem die Abweichung zugelassen wird. (Quelle: Antragsunterlagen)